

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Nutzung des Waldhochseilgartens Scharbeutz gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

1. Nutzungsvoraussetzung

- 1.1 Voraussetzung für die Nutzung des Waldhochseilgartens ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte bestätigt der Teilnehmer, dass er sowohl die AGB als auch die Sicherheitshinweise zur Kenntnis genommen hat und vorbehaltlos einverstanden ist.
- 1.2 Volljährige Teilnehmer müssen durch geeigneten Nachweis ihre Volljährigkeit darlegen. Minderjährige müssen zur Nutzung des Waldhochseilgartens eine Einverständniserklärung vorlegen, die von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die AGB und Sicherheitshinweise gelesen und sein Kind darüber aufgeklärt hat und erklärt seine Einwilligung zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages seines Kindes. Die Benutzung des Waldhochseilgartens durch Minderjährige ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich. Eltern- bzw. Lehrerformulare sind zu unterzeichnen.
- 1.3 Der Kinderparcours im Waldhochseilgarten kann von jedem Teilnehmer benutzt werden, der eine Greifhöhe von 1,50 m hat. Bei Kindern unter 10 Jahren muss ein Erwachsener die Kinder vom Boden aus beaufsichtigen (maximal 2 Kinder pro Erwachsener). Für die übrigen Parcours muss der Teilnehmer eine Greifhöhe von 1,50 m haben und darf nicht schwerer als 130 kg sein. Die Benutzung der Parcours ist ausschließlich größenabhängig. Die einzelnen Parcours sind nur bei Erfüllung der deutlich ausgewiesenen Benutzungsbedingungen (Greifhöhe) zugänglich.
- 1.4 Kinder bis zu 10 Jahren müssen bei der Benutzung des Waldhochseilgartens (Parcours 2 bis 3+) in Begleitung eines Erwachsenen sein. Dieser ist während des Besuchs für die Aufsicht des Kindes verantwortlich (maximal 1 Kind pro Erwachsener). Bei Gruppen von Kindern bis zu 10 Jahren ist die Begleitung durch eine Aufsichtsperson zwingend erforderlich, die während des Besuchs des Waldhochseilgartens die Verantwortung trägt. Für jedes Kind muss ferner eine unterschriebene Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten oder eine Einverständniserklärung der Lehrkräfte vorgelegt werden.
- 1.5 Der Teilnehmer hat das Eintrittsgeld vor der Nutzung des Waldhochseilgartens zu entrichten.
- 1.6 Teilnehmer, die sich nach der entsprechenden Sicherheitseinweisung nicht in der Lage fühlen, oder nach der verbindlichen Aussage eines Mitarbeiters des Waldhochseilgartens Scharbeutz nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene Handhabung zur Selbstsicherung korrekt auszuführen, müssen auf die Teilnahme am Waldhochseilgarten verzichten. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld in voller Höhe erstattet.
- 1.7 Personen mit Erkrankungen des Bewegungsapparats, der Wirbelsäule, Epileptiker und Schwangere dürfen aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht und Begleitung eines Mitarbeiters des Waldhochseilgartens Scharbeutz mitklettern, hierdurch entstehen zusätzliche Kosten für den Mitarbeiter.
- 1.8 Der Teilnehmer bestätigt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, dass er körperlich gesund ist und keine berauschenden oder sonstigen, die geistig und körperliche Verfassung einschränkenden Mittel (z.B. Alkohol, Medikamente, Betäubungsmittel, sonstige Drogen) konsumiert hat und dass er nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, die bei der Nutzung des Waldhochseilgartens eine Gefahr für die eigene Person und Gesundheit oder die der anderen Personen darstellen kann.
- 1.9 Die Parkleitung des Waldhochseilgartens behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies einem Mitarbeiter des Waldhochseilgartens ausdrücklich mitzuteilen.

2. Wichtige Sicherheitshinweise

- 2.1 Die Benutzung des Waldhochseilgartens ist mit Risiken verbunden. Die Benutzung der kompletten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine durchschnittliche körperliche Fitness wird vorausgesetzt.
- 2.2 Jeder Teilnehmer muss vor der Benutzung des Waldhochseilgartens (auch bei wiederholtem Besuch) an der Sicherheitseinweisung teilnehmen.
- 2.3 Während des gesamten Aufenthalts sind sämtliche Anweisungen und Entscheidungen der Mitarbeiter des Waldhochseilgartens unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.4 Der Teilnehmer darf zu keinem Zeitpunkt ungesichert sein! Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden. Die Anwendung der Sicherungskarabiner muss exakt entsprechend der Sicherheitseinweisung bzw. nach den Anweisungen der Mitarbeiter des Waldhochseilgartens erfolgen.
- 2.5 Auf den Baumplattformen dürfen sich höchstens drei Teilnehmer gleichzeitig befinden. Auf den zwischen zwei Plattformen befindlichen Hindernissen darf sich immer nur ein Teilnehmer bewegen.
- 2.6 Die von dem Waldhochseilgarten Scharbeutz ausgeliehene Sicherheitsausrüstung (Klettergurt, Karabiner, etc.) muss entsprechend der Sicherheitseinweisung benutzt werden. Sie darf nur durch Mitarbeiter des Waldhochseilgartens Scharbeutz an- bzw. abgelegt werden. Die Ausrüstung darf während der Nutzung des Waldhochseilgartens nicht abgelegt werden. Sie darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Selbst mitgebrachte Ausrüstung darf nicht benutzt werden. Die ausgeliehene Ausrüstung muss 3 Stunden nach Erhalt wieder zurückgegeben werden. Pro weiterer ange-

- fangener halben Stunde muss der Teilnehmer einen Betrag in Höhe von 5,00 € zahlen.
- 2.7 Gegenstände, die die Sicherheit des Teilnehmers selbst oder andere gefährden könnten (z. B. durch Herunterfallen), dürfen während der Nutzung des Hochseilgartens nicht mitgeführt werden (z. B. Handys, Kameras, Rucksäcke, Taschen etc.).
- 2.8 Lange Haare sind in geeigneter Weise durch ein Haargummi o. Ä. zusammen- und hochzubinden, um Verletzungen zu verhindern.
- 2.9 Ohringe und Piercings müssen abgelegt oder abgeklebt werden.
- 2.10 Die Begehung des Waldhochseilgartens ist nur mit festem Schuhwerk möglich (keine Sandalen, Flip-Flops o. Ä.).
- 2.11 Auf dem Gelände des Waldhochseilgartens dürfen nur die angelegten bzw. ausgewiesenen Wege benutzt werden. Die Zonen im Bereich der Seilbahn dürfen nicht betreten werden.
- 2.12 Das Rauchen mit angezogenem Klettergurt ist verboten. Weiterhin herrscht auf dem gesamten Gelände des Waldhochseilgartens Scharbeutz absolutes Rauchverbot.
- 2.13 Mitgebrachte Tiere sind auf dem Gelände anzuleinen. Die Tiere sind während des Aufenthaltes im Waldhochseilgarten durchgehend zu beaufsichtigen. Das Anbinden der Tiere zum Zweck des Kletterns im Waldhochseilgarten ist nicht gestattet.

3. Haftungsbeschränkung / Schäden

- 3.1 Der Waldhochseilgarten Scharbeutz haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Waldhochseilgarten Scharbeutz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter.
- 3.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen der Mitarbeiter und Sicherheitshinweise gemäß Ziffer 2 übernimmt der Waldhochseilgarten Scharbeutz keine Haftung für die damit verbundenen Schäden. Bei groben Verstößen hat der Waldhochseilgarten Scharbeutz das Recht, ein Hausverbot auszusprechen. Der Verursacher wird für den Schaden haftbar gemacht und muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- 3.3 Für Schäden, Verlust oder Verschmutzung der Kleidung oder anderer selbst mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 3.4 Bei Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen behält sich der Waldhochseilgarten Scharbeutz vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.5 Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Mitarbeiter des Waldhochseilgartens Scharbeutz gemeldet werden.

4. Missachtung von Sicherheitshinweisen und Anweisungen

- 4.1 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Sicherheitshinweise und Anweisungen der Mitarbeiter des Waldhochseilgartens Scharbeutz kann der betreffende Teilnehmer von der Nutzung des Waldhochseilgartens ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- 4.2 Für Schäden, die dem Teilnehmer nur dadurch entstehen, dass er Anweisungen von Mitarbeitern des Waldhochseilgartens nicht Folge geleistet hat oder sich nicht an die Sicherheitshinweise gemäß Ziffer 2 gehalten hat, übernimmt der Waldhochseilgarten Scharbeutz keine Haftung.
- 4.3 Bei Missachtung der Sicherheitshinweise und/oder Anweisungen der Mitarbeiter behält sich der Waldhochseilgarten Scharbeutz das Recht vor, Schadenersatzansprüche gegen den Teilnehmer geltend zu machen.

5. Preise

- 5.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von uns ausgewiesenen Preise für die Benutzung der Anlage.
- 5.2 Wird die reguläre Nutzungsdauer (nach Erhalt der Ausrüstung) von 3 Stunden überschritten, ist eine Nachzahlung in Höhe von 5,00€ je angefangener halber Stunde pro Person zu entrichten.
- 5.3 Der Waldhochseilgarten Scharbeutz verlangt bei allen ermäßigten Eintrittskarten vor Erwerb den Nachweis der entsprechenden Berechtigung.
- 5.4 Die gleichzeitige Gewährung mehrerer Rabatte pro Eintrittskarte ist ausgeschlossen.

6. Betriebseinstellung, Nichtnutzung, Stornierung

- 6.1 Der Waldhochseilgarten Scharbeutz behält sich vor, den Betrieb aus sicherheitstechnischen Aspekten (z. B. Witterungsbedingungen) zeitweise einzustellen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung des Eintrittspreises.
- 6.2 Beendet ein Teilnehmer den Besuch des Waldhochseilgartens vorzeitig auf eigenen Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittspreises.

7. Salvatorische Klausel

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.